

Statuten

der

Section Fichtelgebirg zu Wunsiedel

des

deutschen und österreichischen Alpenvereins.



Druck von Ad. Beer in Wunsiedel.

§. 1.

Zweck des Vereins ist, im Anschlusse an den deutschen und österreichischen Alpenverein die Kenntniß der Alpen und speciell auch des Fichtelgebirgs zu verbreiten und zu erweitern und deren Vereisung zu erleichtern.

§. 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Vorträge, Herausgabe von literarischen und artistischen Arbeiten nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte, gesellige Zusammenkünfte und Gebirgsparthieen, Organisation und Ueberwachung des Führerwesens, Beschaffung von Unterkunftsmitteln, Anlegung und Verbesserung von Wegen, Treppen, Brücken, Geländern, Wegweisern, Clubhütten, Ruhebänken u. u.

§. 3.

Sämmtliche Mitglieder der Section sind zugleich Mitglieder des deutschen und österreichischen Alpenvereins, haben also die Rechte, aber auch die Pflichten eines solchen nach den allgemeinen Statuten dieses Vereins vom 9. September 1876.

Jedes Mitglied hat actives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Sectionsversammlungen, Anspruch auf Benützung des Sectionseigenthums und auf thunlichste Unterstützung seiner auf Vereinszwecke gerichteten Unternehmungen.

§. 4.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Section hat bei dem Sektionsvorstande zu geschehen. Der Ausschuß hat die Namen der Angemeldeten bei der nächsten Versammlung bekannt zu geben und entscheidet diese über die Aufnahme mittelst Kuglung und zwar durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorerst und bis zur ersten Jahresversammlung im Januar 1879 steht die Bescheidung der Aufnahms-Gesuche dem siebenstimmigen Ausschusse zu, wenn Einstimmigkeit besteht.

§. 5.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag mit 6 Mark deutscher Reichswährung zur Centralkasse des deutschen und österreichischen Alpenvereins, sowie mit 3 Mark zur Sectionskasse längstens bis 1. März alle Jahre zu entrichten.

§. 6.

Die Sectionsbeiträge finden ihre Verwendung zur Bestreitung der Ausgaben für Regie, Karten, Werke und Instrumente, hauptsächlich aber auf Förderung der im § 2 beichneten Vereinszwecke.

Ueber die Verwendung der Sectionsbeiträge steht dem Ausschusse die alleinige Verfügung zu. Ueber anderweitige Ausgaben und allenfallsige Zuschüsse aus dem Centralfond des Alpenvereins verfügt eine Generalversammlung.

§. 7.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§. 8.

Die Sectionsleitung befindet sich in den Händen eines Ausschusses, welcher aus einem Vorstande, 5 Beisitzern und 1 Kassier und Schriftführer besteht.

Im Falle der Verhinderung des Vorstandes tritt einer der Herren Beisitzer an dessen Stelle.

§. 9.

Die ordentliche Jahresversammlung findet in Januar statt. In derselben werden Rechenschaftsbericht, Budgetvorschläge und Ausschuhwahl vorgenommen.

Die Beschlüsse der Jahresversammlung erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einladung zur Jahresversammlung hat mindestens 8 Tage vor derselben an sämtliche Mitglieder zu geschehen.

Dem Ausschusse steht es frei, außerordentliche Generalversammlungen anzuberaumen je nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Sectionsmitglieder.

Außer der Generalversammlung im Januar jeden Jahres finden alljährlich wenigstens 4 Versammlungen statt zu wissenschaftlichen und touristischen Vorträgen oder auch zu gemeinschaftlichen Gebirgsparthien, dann auch zu den Abstimmungen über Aufnahmsgesuche nach § 4.

§. 10.

Ueber Aenderung der Statuten beschließt die Jahresversammlung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

§. 11.

Jedes auf Antrag aufgenommene Mitglied ist an die Bestimmungen der Statuten und deren Folgen gebunden. Jedes Mitglied hat sich in ein Vereinsalbum eigenhändig einzuzeichnen.

§. 12.

Der Austritt aus der Section kann nur bei der im Monat Januar stattfindenden Jahresversammlung schriftlich oder mündlich erklärt werden.

§. 13.

Die Section gilt als aufgelöst wenn sie weniger als 3 Mitglieder zählt.

§. 14.

In diesem Falle ist das vorhandene Baarvermögen der Cassé des Vereins für Unterstützung verunglückter oder dienstunfähiger Führer zu übergeben, während die Mobiliarschaft der hiesigen Harmoniegesellschaft überlassen wird.

Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrage bis 1. Juli trotz vorhergegangener Aufforderung rückständig bleibt, oder das den Verein compromittirt, kann durch Beschluß einer Generalversammlung ausgeschlossen werden und ist zu diesem Beschluß eine zwei Drittel Majorität erforderlich.

§. 15.

Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlfähigkeit, kein Mittheilungsrecht an dem Sections-Vermögen und keine Ansprüche auf unentgeltlichen Bezug der Vereinspublikationen. Dieselben haben jährlich 3 Mark an die Sectionskasse zu zahlen, wogegen sie das Recht haben, den Sections-Vorträgen und Ausflügen anzumohnen und die Sections-Bibliothek zu benutzen.

Dieselben erhalten jedoch Mitgliederkarten und Vereinszeichen vom Central-Ausschusse nicht.

Dunsiedel, den 17. März 1878.